

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) hält im Rahmen der Gefahrenabwehr zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die sicherheitsrechtliche Notunterbringung ist weder auf Dauer angelegt noch wird hierdurch die Wohnungslosigkeit beendet. Es wird allein die als Folge der Obdachlosigkeit eingetretene Gefährdung von Leben und Gesundheit abgewehrt. Die Unterbringung dient nicht der wohnungsmäßigen Versorgung.
- (3) Bei den Notunterkünften handelt es sich um
 - a) dezentrale Unterkünfte im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) und
 - b) bei Bedarf um von Dritten angemietete dezentrale Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Art und Zimmer in Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Wohnungslose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Alfeld (Leine) zugewiesene Notunterkunft nutzen. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räumlichkeiten davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die nutzungsberechtigten Personen zu nennen und die Notunterkunft zu bestimmen.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf Räume in einer Notunterkunft alleine zu nutzen. In die einzelnen Räume einer Notunterkunft können mehrere Nutzer aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzern gleichermaßen zur Verfügung. Durch Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der nutzungsberechtigten Person begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (6) Mit Aushändigung der Einweisungsverfügung erhält die nutzungsberechtigte Person das Recht die Anschrift der Notunterkunft als postalische Adresse zu verwenden.
- (7) Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt Alfeld (Leine) der nutzungsberechtigten Person auch gegen deren Willen mit einer Frist von sieben Tagen eine andere Notunterkunft zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit höherer Gewalt wie Brand, Wasserrohrbruch, etc. geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Notunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Vermieter beendet wird;
 - die Unterbringung anderer wohnungsloser Personen diese Maßnahme erfordert;
 - die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen;
 - Bemühungen, die Notlage der Wohnungslosigkeit zu beenden nicht erkennbar sind;
 - mehrfache Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder die Hausordnung vorliegen;

In begründeten und dringenden Fällen, insbesondere wenn die Art der Unterkunft und die besonderen persönlichen Umstände der umzusetzenden oder einer weiteren unterzubringenden nutzungsberechtigten Person dies erfordern, kann eine Umsetzung in eine andere Notunterkunft auch in einer angemessenen kürzeren Frist erfolgen.

- (8) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Notunterkunft endet durch Auszug der nutzungsberechtigten Person unter Rückgabe der Schlüssel mit Ablauf dieses Tages. Es endet auch, wenn die Notunterkunft länger als sieben Tage nicht genutzt worden ist.
- (9) Nutzungsberechtigte Personen sind verpflichtet, die Stadt Alfeld (Leine) unverzüglich zu informieren, wenn die Wohnungslosigkeit beendet ist und die Notunterkunft nicht mehr benötigt wird.

§ 3

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Stadt Alfeld (Leine), hat sie diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 4

Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr selbst eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Alfeld (Leine) die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Alfeld (Leine) in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Alfeld (Leine) anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o.g. Verwahrungsfrist werden die von der Stadt verwahrten Gegenstände einer Verwertung zugeführt. Erzielte Erlöse werden nach Deckung der der Stadt Alfeld (Leine) entstandenen Kosten (Räumungs- und Verwahrungskosten, rückständige Benutzungsgebühren) hinterlegt.

§ 5

Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zum Zwecke der Übernachtung benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.

- (3) Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die zuständigen Mitarbeiter sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen.

§ 6

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Alfeld (Leine) zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Benutzung inkl. Ausstattung und Betriebskosten. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängenden Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze geteilt, und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht, unabhängig davon, ob der zur Verfügung gestellte Raum mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Alfeld (Leine) bzw. dem Betreiber der Notunterkunft zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 11 **Beherbergungsbetriebe**

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Alfeld (Leine) für die Unterbringung an private Unternehmen (z.B. Pensionen, Hotels, Vermieter von Monteurszimmern und Wohnungen) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Alfeld (Leine) dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 12 **Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Alfeld (Leine) zu stellen.

§ 13 **Haftung**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für die von ihnen verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigung der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Alfeld (Leine) für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine), ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Alfeld (Leine) keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen, dem Handgepäck oder sonstigen Sachen der Benutzer oder Besucher übernommen.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen § 2 dieser Satzung die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, sie nach Aufforderung nicht verlässt oder der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt, die Hausordnung nach

§ 5 dieser Satzung nicht einhält oder die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nach § 6 dieser Satzung nicht durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Alfeld (Leine), 27.03.2025



Der Bürgermeister

Beushausen

(Beushausen)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine):

Benutzungsgebühren für die die Nutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)

1. Benutzungsgebühren für Notunterkünfte, die im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) stehen:

Haushaltsgröße	monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	300,00 €
zwei Personen	480,00 €
drei Personen	720,00 €
vier Personen	960,00 €
jede weitere Person	+ 100,00 €

2. Benutzungsgebühren für von Dritten angemietete Unterkünfte:

Die der Stadt Alfeld (Leine) für Miete und Mietnebenkosten entstehenden Kosten werden ohne Aufschlag an den Nutzer der Unterkunft weiter berechnet. Stromkosten sind hierin nicht enthalten, sondern von dem Nutzer zusätzlich zu tragen.